

XI.

## Relation

der kais. Kommissäre Basta, Molart und Burghauß an  
Kaiser Rudolph II. über die siebenbürgischen Angele-  
genheiten und wie selbe am besten zu ordnen seien.

1603 den 14. Sept.

---

Relation des G. Basta, Joh. v. Molart, Nicol. Burg-  
hauß an Kais. Rudolph ddt. Weissenburg d. 24.  
Sept. 1603.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, unüber-  
windlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn und  
Beheimb. König etc.

Allergnädigster Kayser und Herr. Auf Eur. Kay.  
Agt. gnedigisten Bevelich und Instruction, alsbald mihr  
von Molart, von Hofe aus die Andwort zukommen,  
daß ich mich unerwartet der anderen Mit Comissarien  
nach Siebenbürgen begeben solt, habe ich mich auf die  
Reise gemacht, und bin also gen Caschan den 2. De-  
cembris des verstrichenen sechzehnhundert und andern  
Jahres ankommen, daselbst den von Burghauß, der  
da schon zuvore in die neundte Woche daselbst ver-  
harret, darzwischen die Ihnen beh Eur Kay. Agt. Zip-  
serischen Kammer anbevohlene Sachen tractiret, ge-  
funden. Und also wi er beide unsere Wege nach Sie-  
benbürgen genommen, und sind mit Verleihung Göttli-  
cher Hilfe, den 23. berührtes Monaths Decembris mit  
Mühe und Gefahr gen Weissenburg ankommen, haben  
unß auch alsbaldt zur Eur Kay. Agt. hiesiges Landes  
General Feld Obristen Georgen Basta verfüget, und

also wir drey die uns anbevohlene Commission, vor die Handt genommen, und uns noch laut der Instruction berathschlaget.

Und weil dann dem ersten Punkt in der Instruction vermöge, die Stände dieses Landes zursamben zurberufen, Eur Kav. Agt. gnädigsten Willen Ihnen anzudenten, und Ihnen aufs neue das Jurament für zuhalten, auch dehroselben Subscription abzufordern: Als haben wir obberührte Landstände auf den 15. Januarij dieses 1603 Jahres alhero gen Weissenburg berufen, welche auf denselbigen und folgende Tage anher zusambenkomen. Da wier Ihnen Eur Agt. gnädigsten Willen den 19. January negshin, Immassen dehren Abschrift hierbey Sub nummer 1 \*) zursehen, mündlich fürgehalten, die dan darauf das Jurament der sub num. 2 \*\*) beigelegten Form nach, solenniter praeistiret, und sich unterschrieben haben. Und obwol aus dehnen Stenden nicht alle sonderlich Adelspersonen erschienen, haben wier doch dieselben, zur beendigung und sich zur unterschreiben iederer Spanshaft anbevohlen, so wol auch in Sachsen Städte und Stähle, Item zur den Zäckeln Commisarios abgefertiget.

Welche Subcriptiones auch also Eur Mat. sub num. 3 \*\*\*) hiemit überschiket werden.

Was auch die Stände bei solcher Landeszurksambenkunst vor postulata eingegeben. Was wier wieder Ihnen darauf geantwortet, und zukommen lassen, sie auch darauf repliciret und dupliciret, dieses alles überschiken wir Eur Agt. sub num. 4. \*\*\*\*). Und weil die meisten Punkt müssen auf Eur Agt. Resolution gestellet werden: Alß haben wier auch nuser Gutachten ad marginem zur einem ieden Punkt bei Ihren postulatis gesetzet: Und siehet bey Eur Agt. gnädigsten Wohlgefallen, was sie sich in einem und dem andery

\*) fehlt.

\*\*) fehlt.

\*\*\*) fehlt.

\*\*\*\*) fehlt.

darauf resoluiren wollen, wie den ohne Zweifel die Stende deshalbem stark bey Euer Agt. anhalten werden.

Dieses aber können Euer Agt. wier hieben unerinnert nicht lassen, daß die Stände mit allem Fleiß gesucht und dahin gegangen, das sie aus Ihren postulatis und unserer Antwort, gerne hätten wollen articulos machen, wie in der Kron Hungarn, und zuvore bei Ihnen brauchlich, auch bei negtgehaltenem Landtage zur Megiesch bereit angefangen und Prakticiret worden: Weil wier aber gesehen, das Eurer Agt. dadurch plenaria potestas gleich similiret, und an ihre Constitutiones gebunden wollte werden, welches dan einem solchen Volke und Lande, das mit so vielen Unkosten und meistentheils mit dem Schwert erlanget worden, darben auch wegen der übelen affectionirten Gemüther allerley Gefahr noch vorhanden, nicht kann eingeräumt werden: Als haben wier (wiewohl wieder Ihnen Willen) unsere Antwort in forma Resolutionis und alles auf Euer Agt. Wolgefallen gestellet und nicht wie sie haben gewolt, das wier ad marginem schreiben, und sie daraus articulos machen lassen sollten, ihnen gegeben: Und also daß man künftig mehr per Decreta et Placata mit Ihnen handle, als sich Ihren articulis unterverffe, einen Aufang machen wollen; Welches dan bei künftigem Gubernamente zur continuiren, und wol in acht zunehmen sein wirdt: Ehe sie aber das Juramentum gethan: haben sie zwar an uns begehren lassen, daß wier zuvore anstadt Euer Agt. bei Ihnen Privilegys und Gebräuchen sie zur schützen Ihnen zursagen und schwehren solten. — Wier haben aber solches Ihnen bald rundt, mit Verweisung Ihres Begehrins abgeschlagen, und sie erinnert, das anizo gar andere Tempora, sie auch mit viel anderer Gelegenheit, zur Euer Agt. Gehorsamb gebracht, als zuvore: Dabey sie es auch gutwillig verbleiben lassen, und ohne fernere Einrede obbemeltes Juramentum prestiret.

Den andern Punkt der Instruktion die Geistlichkeit anlangendt: haben wir bey denen, so dehrer Orte vorhanden, und nur ezliche wenige Franciskaner undt Jesuiter gewesen, so viel möglich Erkundigung eingezogen auch von Ihnen ein Verzeichniß aller dehrer Geistlichen Güter begehret: Darauf unß die Jesuiter beysiegendt Verzeichnus zugestellet sum nub. 5\*). Und weil ohne Wiederersezung eines Bischofs undt Klerisy, übel in den geistlichen Gütern eine Ordnung zu machen oder was zur bestellen, und Euer Agt. auch selber in der Instruktion einen Bischof benennt haben wollen: So hielten wier untertheinst dafür, daß solch Ambt ehstes erseket, und wifzen auch Keinen tauchlicheren dieser Zeit Euer Agt. zurbenennen, alsß den Bischof zur Chanad und Probst zu Lelez, Faustum Verantium: Es wehre dan, daß Euer Agt. auch zur mehrer Fortpflanzung der teutschchen Nation und Sprache, einen Bischof deutscher Nation hereinsetzen wolten.

Diesem Bischofe würde obliegen alßdann das Bisthumb, beides an der Geistlichkeit und Einkommen, und was zu dehro selben diocesin gehöret, wieder in esse zurbringen: Zur welchem dan Euer Agt. Gubernatoren dehrer orte alle gebührliche Assistenz zurleisten, so viel sich nur thun ließe, würde schuldig sein: — Unterdeß aber zur seiner Unterhaltung könnten Euer Agt. Ihme was aus den Decimis und zuvore zum Bisthumb gehörigen Gütern gnedigist verordnen.

So viel nuhn ferner die Bestellung des Gubernaments und des großen Naths anlanget, von dehnen nochmals die Instrukton meldet: So hielten wir dafür, das einmahl hoch von nöten, wie dan auch das ganze Land darumb bittet und darauf dringet, das Euer Agt. einen gewissen Gouvernator oder Locumentenem verordneten, welcher in Euer Agt. Nahmen, das Regiment ferner bestellte und führte. Diesem könnte zugeordnet werden, Euer Agt. gnedigster Meinung nach,

\*) fehlt.

laut der Instruktion, der große Rath, mit welchem nicht allein der Gouvernator di allgemeinen Lands- als Defensions und Contributionssachen berathschläge, sondern vor welchem Rath auch die graviores causæ Magnatum et Nobilium fürgenommen und erörtert werden. Auch an welchem, von andern Minoribus Judicijs Provincialibus et Civitatum, die Appellationes ergehen sollten. Salva tamen supplicatione, uti extraordinario remedio ad Vestram Cæ. Sm. Mtem. Außer dessen verblieben die kleinen Judicia in den Spaunschäften, Städten und Margtten, in vorigem Wesen.

Was muhn zur solchem Rath vor Personen, und quo ordine zur adhibiren? Vermeinen wir, weil Eur Agt. unser Gutachten hierinnen begehren, daß nach der ersten Stelle, (die in allewege des Gouvernatoris) der Bischof die andere Stelle (damit die Geistlichkeit auch Ihren Standt habe) halte. Die dritte Stelle der Kanzler, zur welchem Ambte Eur Agt. den Pancratium Senney vermeinen: die 4. 5. 6. und 7. Stelle zween hungrische Magnates und zween hungrische vom Adel, zur welchen wir fürschlagen den Balthasar Bornamizza, welchen Eur Agt. selbst nennen, und folgende Personen: Lad. Giulasi, Steph. Bochkay, Georgius Borbely, Gab. Haller, Petr. Giezj, Steph. Tholdi, Benedict. Minzenti, Nicolaus Boghati, Balthasar Cornisch: Aus welchen Eur Agt. zur den vier Stellen anslesen können: Und könnte wegen der Session mit Ihnen diese Ordnung gehalten werden, daß welcher derselben Räthe teutschchen Herrnstandes, auch vor den Siebenbürgischen Herrn, welcher aber Ritterstandes vor dem Siebenbürgischen vom Adel seine Session halte: Jedoch muße auch zur diesen teutschchen Räthen, wan ein hungrischer Kanzler sein sollte, welche sich zwar nicht auf gute Kanzeleyordnungen und Registraturen verstehen wollen, noch von Eur Agt. ein lateinischer oder teutscher Sekretarius dem Gouvernatori zugeordnet werden, deßen er sich

neben den teutschchen Räthen in fürfallenden Sachen zugetrostet und zugebrancken hatte.

Eur Algt. können wir aber hierbei nicht bergen, daß gleichwol bey des Senney und Bornamizza Person auch allerley Bedenken fürfallen, unter andern aber, daß beide sehr geizig und eigennützig, und Bornamizza der Arianischen Secten stark anhengig, der Senney aber allen Consilys auf die alten schedlichen Breuche, vermeinten Privilegien und freiheiten des hungrischen Adels, so mehr Frechheiten u. Ungerechtigkeiten sein, als zur Stabilirung eines guten Regiments und Polizei, dienstlich gehet und dringet. Bei den andern allen aber wier auch keinen finden, qui non macula insidelitatis fuerit notatus, und auf dehu sich noch zur Zeit zuverlassen: Derowegen dan wol zurtreglich und ganz notwendig, wie Eur Algt. auch selbst andenten, daß in diesem Consilio zween teutschche Räthe, oder auch wol mehr verordnet werden.

Weil aber anizo hierine gar keine vorhanden: Als wirdn Eur Algt. dieselben hereinischiken, und mit Unteihaltung versehen, oder wen Eur Algt. die wol verdieneten Teutschchen, so laut Ihrer unz, neben Eur Algt. Befehlich überschikten Supplikationen, Gnaden und Ergezung begehren, mit donationem und Gütern gnedigst bedechte, und sie im Lande dadurch sesshaft werden: So könnten dieselben nochmals dazurgebraucht und in Rath gezogen werden: dardurch also werden außer des Gubernators Acht Stelen ersecket sein. —

Was nun die übrigen vier anlanget: könnten die ersten, zweien teutschchen Sachsen abtribuiret werden, als dem Königsrichter zur Hermanstadt, dazu der izige Albrecht Hutter wol tauglich, und die andere einen aus den andern sächsischen Städten, welcher am tauglichsten möchte befunden werden: Jedoch mit diesem Bescheide, das, weil die Hermanstadt zuvor und anizo am meisten ihre treue bewiesen, alzeit der Königs-Richter zur Her-

manstadt (welchen auch Eur Agt. dahin einsezen) aus sonderlicher Kayserlicher Gnade, die Stelle Confirmiter habe: Aus den andern sächsischen Städten aber, alle Jahr eine deutsche Person indiffreenter von dem Gubernatore genommen werden.

Die letzten zwei Stellen, die werden nun mit zwei Personen von den Zäckeln (welche der Gouvernator darzur, wegen ihrer vor andern treue und Geschicklichkeiten tanglich befindet) besetzt. Weil aber gleichwohl Bedenken fürfallen, ob die Zäckeln sollten in solchen Rath gezogen werden? So könnten vielleicht Ihre Haubtleute sonderlich wenn sie frembte an Ihre Stadt genommen, oder dem Gouvernator freigestellet werden, die letzten zwei Stellen mit Sächsischen Deutschen, oder andern Deutschen zurbesetzen: Durch welche Personen solcher Rath würde erfüllt sein.

Zur Erhaltung guter Justiz, autoritet des Gouvernatoris und Verhüttung künftiger alteration erinnern Eur Agt. auch wir hiermit unterthänigst, daß nicht un-dienlichen sein werde, daß im Nahmen Eur Kay. Agt. der Gouvernator, alle Haubter und Span und Vicespan in den Comitatibus einseze, auch die Richter und Räthe, wenn sie von den Gemeinen in Stedten erwehlet werden im Nahmen Eur Agt. Confirmire und dan in die sächsische Städte sonderlich aber Klausenburg und Kroustadt, die vor andern zur alteration geneigt, eine Personalis praesentia oder Stadt Anwaldt, wie zur Wien, Prag und andern Städten in Beheimb angeordnet werden: Hermannstadt aber, zur einem Gedechtuns Ihrer Treue, möchte mit diesen verschonet, und bei ihren alten Freiheiten bleiben, weil ohne diß auch Eur Agt. alda allein nach altem Brauch, einen Königsrichter wie gemeldet, einsezen: Nicht weniger, weil wier aus gewissen Ursachen (wie unten bei demselben Punkt ferner gemeldet sol werden) dahin schließen, das die Zägkel bei ihren Freiheiten condicionaliter gelassen werden möch-

ten, und die vom Adel so unter Ihnen wohnen, allein die Freiheit auf ihren Gütern (die sie doch den Zäckeln entzogen) nicht aber das Imperium über die andern Zäckeln haben sollen: So hielten wir auch dafür, das doch nicht die Zäckel aus ihnen selbst Hauptleute erwehleten, sondern dieselben ihnen von dem Gubernator, seines Gefallens, und gar nicht aus Ihrem Mittel, sondern andere gesetzet und gegeben werden. Und so viel haben wir auch in diesem Punkt die Constitution des Regiments anlangende referiren wollen. Und ob wir schon allerley Anstellung gerne hetten gethan: So befinden wir doch bei dieser izigen Beschaffenheit, und sonderlich aus Mangel Leute, und anderer Angelegenheit, anders nichts, alß das solches alles bey Eur Räys. Agt. fernern gnedigsten Resolution und Anordnung, auch benen; und Confirmirung eines steten Gubernatoris stehtet, welcher nachmals, Eur Agt. Resolution nach, einß und das andere ins Werk zurrichten wird wissen: Da dan auch die Notturft erfordern wirdt, daß, weil in diesen Landen keine bestendige Canzeley, viel weniger Canzeleyordnung oder Registratur, auch Leute dehrer Orte, so solches anzurichten verstünden, nicht vorhanden, Eur Agt. eine geleerte verständige Person zum Anfange, dieses alles in Ordnung zu bringen, herein verordneten, und künftige weitere Confusion desto Beser verhüttet werde.

Die Donationes und Permutationes betreffend, so unterschiedlich bei der öfteren Verenderung im Regiment beim Sigismundo, dem Cardinal Michael Weida, fürgelaufen, auch von mihr Basta, nach erheischender Notturft, und weil ich nicht alles mit gewaldt und Kriege, sondern auch coniuendo condonando erhalten können, erteilet worden, haben wir zwar vermeinet, weil wie gemeldet keine richtige Kanzelen viel weniger einige Registratur oder Verzeichnus derselben vorhanden, das ein jeder Donatarius sein habendes Recht

auf dem Landtage ediren solle, im Nahmen Eur Agt. zurbegehrn. —

Weil aber viel bedenkliche Ursachen uns fürkommen, daraus wir gesechen, da man izo was movirete sonderlich vor Ausgang des künftigen Feldzuges, und bei der großen Noth und Verwüstung des Landes, nicht allein Eur Agt. kein Nutz geschaffet und wenig wirde efectuirt werden, sondern auch sich einer alteration wehre zurbefahren gewesen: Alß haben wir publice und speciatim inquisition darauf zu erhalten, unterdes beseits sezen, was wir sonst erfahren mögen, auch bei uns einkommen, wie es umb die Donationes beschaffen, auch wie, wo, wan, nach Gelegenheit der Zeit, Personen und Dörter, damit zur procediren seye? Grinnern Eur Agt. wir bey der Relation, so wir über die von Eur Agt. aus Handen der Hofkammer uns zugestellten Instruktion, hienach schiken wollen.

Dieses allein in genero die Denationes betreffend, vermelden wir kürzlich allhier, daß es erstlich mit den Donationibus Sigismundi, nach seiner ersten Wieder Ankunft inß Landt, des Cardinals Bathori, wie auch des Michael Weidan, also Beschoffen, das dieselben an ihm selbst, als welche nicht von den legitimis Dominis geschen, zur Rechte gar nicht bestendige, wie auch etliche ich durch die lezte Opposition, da sie vor Weissenburg geschlagen, der Donationem verlustig gemacht, aber doch auch alß nach der Schlacht neben dem Zekel Moyses sich zum Türkēn in großer Anzahl begeben wollen, Vertröstungen empfangen.

Und so viel meine Bastæ Confirmationes anlangt habe zwar ich dieselben nur tuhen müssen, in Mangel anderer Mittel und gewalda das Landt zu erhalten: Beruhen aber alle dieselben meistens Teils auf Eur Agt. Gefallen und Confirmation: Und hat der Sigismundus und andere nicht Macht gehabt dieselben zurthun: So hat auch meine Confirmation keine Wirkung

viel weniger sein Eur Kays Agt. dieselben zur bestetigen schuldig außer was etwa des Tschaky und dergleichen anlanget, welche ich mir wegen einer Permutation und Erhaltung der Festung Fogarasch tuhen müssen, Und ob schon bei dieser gefehrlichen Zeit die Donationes nicht so bald können retraciliret werden: Wird doch (weil das Land ser verwistet, und die Güter aniso wenig zungenießen, auch von Ihren vermeinten Possessoribus beßer, als in Mangel treuer Leute, Bihe und Unterthanen von Eur Agt. angebauet werden) unterdessen Eur Agt. wenig entzogen, und werden nachmahln, solche Güitter mit mehren Ruz, nach und nach dehroselben wieder zuhanden kommen.

So hilsten wir auch nicht vor ein unzutreglich und unordentlich Mittel, daß wenn Eur Mat. einen Gouvernator bestettiget und das Regiment verordnet, ein Patent (wie dan nach Absterben der Fürsten im H. Reich zur beschehen pflegete) im Nahmen Eur Agt. im ganzen Lande publiziret werde, daß ein jeder so Güitter besesse innerhalb Jahr und Tag vor Eur Agt. Gouvernator erscheine, sein Ius deducirete, die Briefe darüber fürlegeste und Confirmationes erlangete: Und könnten durch dieses auch solche und dergleichen Ursachen angedentet werden, weil ihrer viel umb Ihre Briefe kommen, derselben verbrent und verlohren, viel sich verändert, daraus dan künftig allerley Rechtsleydigung und bei der Obrigkeit und Unterthanen Unordnungen erfolgen würden, das solches zur Aufrichtung einer ordentlichen Canzeley, dem Lande selbst zum Besten beschehe: Da dan in Fällen, (wo dem Gouvernator was bedenkliches für siele oder wo etwa die Possessones malae sidei wehren, auch wir mit allen Donationibus zur procediren, und das was ein jeder mit Recht besße, Ihm zur confirmiren, was aber auch zurstendig oder verlustig, einzuziehen, oder das die Possessores mit Gelde, oder wie es sich tuhen ließe sich abfindeten,

und was allerdings darbey zur tuhen) durch ein ordentliche Instruktion begriffen, und Ihme dem Gouvernatori insinuirt werden. Welcher aber also im Jahr und Tag sich nicht anmeldete und um die Confirmation behe: dieser siele in poenam amissionis honorum. — Was anlanget Eur Agt. treue Diener und wolverdiente Kriegslente, welche zur ezlichermaßen Ergezung bey Eur Agt. umb verfallene Güter angehalten; und derselben Supplicationes, neben der Instruction, muß umb Bericht und Gutachten mitgegeben werden: da berichten Eur Agt wir von einem und andern zur Händen Eur Agt. Hof Cammer absonderlich, und halten dafür, daß es nicht allein billig und Eur Agt. nachrühmlich, das wolverdiente Kriegleute bedacht werden, sondern das es auch zurträglich und nützlich, das dadurch ehrliche Leute, auf welcher treue und Redlichkeit sich zu verlassen in dieß Landt geziegelt werden; Und obschon die wenigsten anizo könnten begabet werden: So kann man Ihnen doch, wan sich Eur Agt. in den vermeinten des Sigismundi und anderer Donationibus resduerit, vertröstung geben, das sie alßdan zur wirklichen Gnaden gelangen sollen.

Folget nun Eur Agt. Instruktion nach zu berichten, wie das Land zu dessendiren und mit praesidys zuversehen?

Ob ich Basta wol, diesem allem fleißig nachgedacht: So befinden wir doch, das wegen der großen Untreue und Wankelmüttigkeit dieser Nation und auch wegen des mechtigen, listigen schnellen und gar nahe grenzenden Feindes des Türk, und anderer böser Nachbarschafft übel zurberichten, wie hierin ein steter zuverlässiger Anschlag und eine Gewißheit könnte gemacht werden, indoch aufs genaueste alles überschlagen, und das weniger nicht sein kann: So halten wir dafür, daß 1500 teutsche Fußknechte, alß 300 zur Jeno, 100 zur Lugosch, 300 zur Lippa, 100 zur Deva, 100

zur Fogarasch, 100 zur Samosch Uhiwar, und 500 bei dem Feld Obristen, mit welcher Maſſa er nicht allein ſich asſecurirte, ſondern auch einem jeden Orte, wo Noth, zur hilfe kommen könnte: Und zur folchen 1500 Fußknechten, noch 1000 Pferde frembder Nation Wallonen oder Deutsche die hin und wieder in dem Lande und in Feſtungen ausgetheilet werden ſein müßten: Und über dieses würde noch das ordinari praeſidium der Hungarn zurhalten ſein, wie auch des Feldobrinen Staadt, die Arto Loren, Schif und Brükken were zuverſehen, ſo wol auch eine Feſtung mitten im Lande, auf welche Ich Basta bedacht bin, zurbanen: Und folches alles zur Zeit, da kein Feind im Felde oder wieder dieses Land im Anzuge.

Solte aber der Feind im Anzuge ſein, so werden aufs wenigſte drey Regiment Knechte und 2000 Schleſiſche Reuter, zur der vorigen ordinari Besatzung, neben den Zägkeln und Landvolk, zur Widerſtand dem feinde von Nöten ſein, und könnte mit Gotteshilf, da der Feind nicht mit Heereskraft, dehrer Orte Kehme, Gevla oder Temeschwahr damit erobert und das Land desto bieſter verſichert werden.

Der Unkosten auf die obgeſetzte ordinari Besatzung iſt leicht zu rechnen: dan man auf ein Fendl von 300 Man, nur den Monat 3000 fr. gerechnet wird, kommt auf fünf Fendl im Monat 15000 fr. und also im Jahr 180,000 fr. So wirde auch auf die 1000 Reuter aufs wenigſte den Monat 15000 fr. aufgehen welches auch auf ein Jahr 180,000 fr. Thut alles zusammen 360,000 fr. Wan nun auf des Feld Obristen Staadt, Arto Loren und Zeugwesen 40,000 fr. das ganze Jahr angeſchlagen werden, welches doch wenig und kaum erkleylich: So wirde notwendig auf Defendirung des Landes, auch zur Friedenszeiten 400,000 fr. (doch außer der Hungarn, auf welche anizo monathlich bis in die 10,000 fr. aufgehen foll, und auf welche ein Jahr aufs we-

nigste 120,000 fr. zurechnen) und also in Summa ordinaria 500,000 fr. aufgehen.

Was aber da der Feindt im Auszuge auf die angedeuteten dren Regimenter und die 2000 Renter aufzuwenden, weisen die ordinari Muster Register aus.

Dieses allein erinnern Eur Agt. wier darben, daß es in diesem Lande also beschaffen, das wegen Verwüstung desselbten, so sonderlich durch den Michael und Radul Weyda, und dehro selben Heyduggen beschehen, und das noch teglig wegen der nicht Bezahlung des Kriegsvolkes viel Excess erfolgen, wan gleich Volk und Geldt fünftiges Jahr vorhanden, doch das Volk mit Proviandt von diesem Lande zu erhalten, vermöglich sein würde, weil auch das ordinari Kriegs Volk nicht erhalten kann werden: Derowegen dan, da in dehren Orte dis Jahr ein Volk sollte geschiket werden, in Zeiten anders woher der Proviand halber Fürsehung beschehen müste.

Was aber zur Unterhaltung der ordentlichen Besatzung und Defendirung des Landes aus diesem Lande könnte Contribuiret werden: Haben wir zwar allen Einkommen fleißig nachgeforscht; Befinden aber das Landt, durch vielfältige Kriege und mutationes so verwüstet und verödet, die Dörffer und Flecken abgebrennet, und meistes Volk und Vihe darnieder gehauet, weggeführt, gestorben und vertorben, daß an dem Lande noch zur Zeit wenig angebaut werden kann: dardurch die Zehendt schlecht, die Gewerbe Handel und Wandel gefallen, die Straßen unsicher, und daher die Maut Zoll und Dreißigst gar geringe, die Bergwerke eingegangen, verödet und verwüstet, auch von Volk und Arbeitern gar verlassen: Derowegen dan sie nicht allein nichts ertragen, sondern auch Volk und Verlag, zur Erhebung derselben, wird herein geschiket werden müssen, wie wir dann in der

Relation zur Handen Eur Agt. HofCammer alles mit  
mehren deduciren wollen.

So ist es auch von den Contributionibus wenig zuversehen, weil das übrige Volk sehr verarmt, auch bis anhero zum öfteren und in kurzen Zeiten sonderlich die Stedte weit über 100,000 fr. (welches alles durch mich Basta, zur Erhaltung des Kriegsvolkes, verordnet und gebracht, auch ordentliche Reitung darüber vorhanden, und zur Eur Agt. Hofkammer überschicket sein worden) kontribuiret und doch in denselben bewilligten Contributionibus, noch gar viel hinterstellige Rest, so wegen Armut des Volkes bisher nicht zu erzwingen gewesen, außenstehen; derowegen wir dann wie fleißig wir auch nachgefraget, nicht finden können, daß zur Erhaltung des ordinary praesidy (darauf wie oben gemeldet, bis in die 500,000 fr. gehen würde) zur dieser Zeit und diß Jahr, viel über 100,000 fr. mechte von diesem Lande gewiß zuweggebracht werden: Sind aber wol der Hoffnung, wan Friede im Lande wehre, Handel und Wandel wieder getrieben, Volk und Verlag zur den Bergwerken verordnet, die Münze und Goldkauf angerichtet, die Salzbergwerke erhoben, das künftig in wenig Jahren, das Land sich erhöhlen, und den Untosten und wol ein mehres, so auf die Besatzung des Landes kommenet ertragen würde. — Und soviel von der Desension des Landes.

Was dan weiter anlanget die conventus publicos, damit dieselben künftig vermieden werden: So bestehen dieselben allein in Eur Agt. und des Gubernatoris Zurlassung und Willen, die Stende zursamen zu fordern. Und wan dan freilich bei diesem wankelmüttigen Volk alle Mittel, dardurch Empörung und Zusammensetzung, leicht entstehen konnen abzuschneiden: So erachten wir, daß es ohne Not seye, weil es nicht bei Ihnen viel Argwohn möchte machen, solche Zusammenkünften, dehren sie ohne diß propria autoritate nicht

besugt sein, den Stenden zu verbitten, sondern daß Eur Agt. den eingesetzten Gubernator, dahn in der Instruktion verbindeten, daß wen was fürfallet, Er es mit dem großen Rhät, der Gelegenheit nach, berath-schlagen, und was alsdan zur thun oder von Nöten sein wirdt, beschließe, und darauf einem jeden Standt insonderheit dasselbe zuwolziehen und nachzurkommen injungirs, Auch den Anfang mache an dem Standt, an welchem es ihm gefellig, und wo er vermeinet, der am willigsten sein möchte, dadurch also tacite de facto dieser neue modus introduciret werde, und von welchem man (da es nur zwey oder dreymahl also gehalten werde welches dan anzo leicht geschehen kan, da die Nobilitas geschwechet und die anderen Stende mit Ihnen nicht einig) nachmahls argumente und Exempla nehmen könnte und allso des alten modi vergessen werde.

Was dann in der Instruktion Eur Agt. uns befohlen wegen Confirmation der Sachsen und Zägkeln Privilegien und Freyheiten, Eur Agt. unsere Meinung zurberichten: So halten wir dafür das erstlich, was die Sachsen anlanget, daß Ihnen Ihre Privilegien billich von Eur Agt. von dehro Hofe aus könnten confirmiret werden: Jedoch fürnemblich dahn zursehen, daß dieselben Privilegia, welche die teutsche Nation, von der teutschen Ehrbahre, redliche Handwerge befördern, damit die teutsche Nation in dehnen Landen erhalten, fürnemblich in Acht genommen und vermehret werden.

Zum andern, das in allen Privilegys von Eur Agt. gleichwol fleißigen auf die Salutares restrictorias clausulas gesehen und in Fürbehaltung Eur Agt. Königlichen und fürstlichen Regolien, auch sonderlich Confirmirung der von Ihnen erwehlten Richter, Bürgermeister, Rhät und Aembter, und Vorbehaltung allzeit in Ihrer Haushaltung, und wie sie mit den Kontributionibus gebahren, und allerdings administriren, zur inquiriren, wol in Acht genommen werde.

Zum dritten, in den Specialibus privilegiis, daß gleich wol (wie oben gemeldet) die Hermannstadt bey Ihren Rhatwahlen und Privilegien doch Salvis Regalibus Principijs verbleiben, Klausenburg aber und Kronstadt, als welche sonderlich Suspect, einen Anwald oder Personal in Praesentiam, welcher bey allen Ihren Zursambenkünften erscheine und darauf Achtung gabe, daß nichts wieder Eur Agt. und die Obrigkeit gerathschlaget oder tractiret werde, anzunehmen schuldig sein sollten: doch das bei diesem Punkt auch diß in Acht genommen werde, weil sich in befindet, ob schon die meisten Stedte und Gemeinen bei vorigen turbis sich in guter devotion legen Eur Agt. befunden: Hergegen aber ezliche aus dem Magistrate und Räthen sich Suspect gemacht, das zum Anfange der Gouvernator dieselben Suspect Personen, sonderlich zur Klausenburg und Kronstadt, wie sie woll werden zuerfragten sein, absezete und removirete, und hergegen die wol verdienten in Rhat bestellte, so wol zur Hermannstadt als anderswo, zur einem Gedechtniß eines jeden Verhaltens, da dan fürnemblich zur Hermannstadt Anthoni Schirmer und Hans Reiner könnten gefödert und der eine zum Königsrichter, nach des iżigen Absterben, weil Er gar alt, der ander aber in Rhat zur Obristen Stelle gebracht werden, weil sie große Treue mit Gefahr Eur Agt. erzeiget, und noch deshalb verfolget und untergedruckt, auch von dehnem vom Adel sehr gehasset werden: Andere Jahr nachmahls wan die Rathsstellen in Stedten sollten renoviret werden, bliebe es bei Ihrer alten Wahl, doch salve der obengedachten reservation.

Was aber auch die Sachsen wegen Confirmation Ihrer Privilegien in genere und in specie unz übergeben, legen wir auch sub n. b. hier bey. Und was darüber unser gutachten doch ohne einigens Maßgeben sey, ist ad marginem notiret.

Der Zegkel Freiheit ferner betreffend: da haben wir so viel verstanden, daß sie vor Altens alle, propter servilia militaria, frey gewesen, nachmahls durch den Sigismundum, etlichen Edelleuten zur Unterhauen und Pauern untergeben worden: darauf wiederumb als sie sich in der Expediton in die Walachey wieder den Zinan Bassa wol und nützlich brauchen lassen, hat Ihnen Sigismundus zwar Ihre alte Freyheit wol wiedergegeben aber auch bald wieder genommen, bis nochmahls der Michael Weida sie wieder in die alte Freiheit gesetzet, in welcher sie auch noch bis dato ziemlich verblieben.— Weil dan von Alters her sie frey gewesen, auch anizo in possessione libertatis sein, und die Vernenerung dieser Zeit gefehrlich und schedlich, ja auch die meist Empörung und Aufruhr, von dem Adel in diesen Landen herkommt, und sich von denselben am meisten noch zu befahren, Eur Algt. auch mehr von Ihnen Dienst und Nutz und geschwindere Bereitschafft, mit einer Anzahl Volks wieder dehroselben Feinde, haben kan, als vom Adel: So halten wir dafür, daß sie bey Ihnen alten Freyheiten möchten gelassen werden, und die vom Adel, so unter Ihnen wohnen wie vorgemeldet, allein über Ihre eigne Güter und allodia die sie doch den Zägkeln, als sie Ihnen unter geben und in Ihrer Dienstbarkeit gewesen mit Gewaldt entzogen haben, nicht aber über die Zegkel oder Colonos Jurisdiction behalten, und daß sie gar nicht mit den Zägkeln, zur schaffen hatten: hergegen aber auch sie die Zägkel alezeit verbunden wehren in das Feldt mit der Anzahl die Ihnen auferleget, oder auch mit der man gesessen zur ziehen: Zum andern, weil es bedenklich, Heubter oder Haubtleute aus Ihrer Nation Ihnen zugeben aber auch gleichfalls bedenklich, die Edelleute so unter Ihnen wohnen, zur Heubtern zunehmen, damit Ihnen nicht nimium illis conniuendo, diese nimium prämendo zur alteration Ursache geben:

Als halten wir dafür, daß zween vernünftige Haubt-lente nicht aus Ihrem Mittel, sondern wo möglich Deutsche oder andere Eur Agt. treue Leute vom Gubernatore Ihnen gegeben werden, welche Ihnen bey allen fürfallenden Angelegenheiten wol wissen fürzustehen.

Und weil wir in Acht genommen, daß wenn die Zeckeln aufziehen sollen, sie gleichwohl ein bloß Volk sein, die auch 14 tage ohne Besoldung nicht schuldig zur sein, vermeinen im Felde zur bleiben und nicht allezeit rathsamb oder nützlich daß Landvolk auszuführen; So haben wir wol vermeinet, ob nicht mit Ihnen zur traktiren wehre, daß sie wegen der Freyheit und der Beschwer ins Feld zu ziehen, Ferlich eine Summa Geldts kontribuireten, davon ander Kriegsvolk könnte erhalten werden.— Weil aber alle Veränderungen izo gefährlich: Als könnte solches auf künftige Zeit verschoben, und der diskretion eines Gubernatoris, damit Er solches zur gelegenen Zeit, wie auf andere Einkommen und Nutzbarkeiten, deren anizo keine sein, tentirete und effectuirete heimgestellt werden.

Bon einzigen Verbündnußen, dehren weiter in der Instruktion gedacht wirdt, können wir anizo nicht wissen, und ist das Jurament, wie oben aus der Notul zu sezen, dahingerichtet, daß nicht allein denselben alten renunciret, sondern auch alle heimlichen Anschläge sollen geoffenbahret werden.— Mit dem Zegkel Moises möchten noch wel ezliche heimliche Verständnisse sein, auf welche man fleißige Achtung givet.

Mit der Walachey bleibt es billich, wie Eur Agt. in der Instruktion vermelden, daß zwischen Siebenbürgen und Walachey gute Nachbarschaft gehalten werde: Und ist unterdeß die Anordnung gemacht, daß alzeit die Zegkel zur Zeit der Not, dem Walachen wie den neulich mit 2000 Schützen beistehen, wen er sie erfordert, auch unersucht des Gubernators, weil sie in anderthalb Tagen bei Ihnen sein können, zur Hilfe

kommen sollen. Wan er aber mehr begehret, sol es mit Ersuchen undt Willen des Gubernators geschehen: Hergegen auch der aus der Walachey nach Gelegenheit der Zeit mit mehr oder weniger, diesen Orten zu succurriren schuldig sein soll.

Das die Moldauer sollen tentiret oder feindlich angefochten werden, ist gar nicht zu rathen, sondern wie Eur Agt. Instruktion meldet, daß gute Korrespondenz mit Ihnen gehalten werde, dahin zu trachten, bevorob weil anizo sich nichts widriges, sondern alles Guten zu versehen, wie Eur Agt. wir dan wegen der Legation. so der Moldauer alhier gehabt anderwerts als von 29. Januar berichtet haben: Und ist ohne das weder Siebenbürgen, noch Walachey außer des gedachten ordinary præsidy und frembden Kriegsvolks nicht zuerhalten, viel weniger die Moldauer: derowegen dan, (wie Eur Agt. auch selber haben wollen) nicht zurathen, was weiter feindliches mit Ihnen anzfangen. Weil aber der Marco Weida ein feiner Jüngling, der sich in fürgefallenen Kriegs Occasionibus wol erzeiget hat und beydes die Walachey und Moldau ein sonders Auge auf ihme haben, und seinethalben in Sorge sein müssen, vorhanden: Als rathen wir in alle Wege, daß gedachtem Marco Weida unterhaltung oder intertenimento gemacht werde, wie wir dan auch selbst unterdessen darauf bedacht sein.

Das den auch Eur Agt. wie zur mehrer Versicherung dieses Landes, die teutsche Nation herein zu bringen und Colonias novas zur introduciren wehren unser Gutachten gnedigist erforderere: So ist freylich auch darumb hoch von Nöten, weil das Volk zum Gewerbe Handel und Bergwerk und Anbauung des Landes, sehr wenig worden ist: Und halten dafür, daß folgende und dergleichen Mittel vor die Hand zu nehmen wehren.

Erstlich, das wol verdieneten Kriegslenten, wie

derer ezliche Supplikationes unꝝ umb Bericht zugeschicket, Güller und possessiones eingegeben würden.

Zum andern, daß weil die Bergwerk zwar eingegangen wie in Deutschland und anderen Eur Algt. Landen, Bergfreiheiten im Lande publiciret, und Bergordnungen gemacht wie auch die Bergaembter besetzt, dadurch teutsche Gesellschaften beweget würden, den verlag und Unkosten zurthuen, Volk hereinzubringen und die Bergwerk anzubauen, davon Eur Algt. den Zehenden, sambt dem Gold und Silberkauff, auch die Münze haben könnten, welches Eur Algt. ein Großes ertragen würde. Solche Bergleute, wan die Zahl in Lande zunehme könnten auch alsodann in gewisse Fendel ausgetheilet, und zur fürfallenden Not gebrachet werden.

Zum dritten, das Eur Algt. wie vorgemeldet, die Stedten die Ordnungen und Freiheiten so die teutsche Nation besagen, konfirmirten und verneuerten, und sonderlich im Sachsenstule ernstlich anschaffen, daß nicht allein in Stedten sondern Margkten und Dörfern wo zuvor Deutsche gewesen, benore Priester, und Rhats Personen, das auch izo keine andern genommen würden.

Zum Vierten, Wan Eur Algt. bei dehroselben Bevölkhabern über dehroselben teutsch Kriegsvolk in diesen Landen, diese Anordnung theten, daß da einem Kriegsmanne eine gute Heirath oder Gelegenheit fürstieße, dadurch er seßhaftig in diesem Lande werde, daß Ihme solches, so viel sich es thuen ließe, zugelassen und von dem Regiment könnte befreyet werden.

Zum fünften, daß in allen und ieden Stedten und Fleken auch bey allen Hofrichtereyen, diese Verordnung gehan werde, daß wo ein ausländischer teutscher sonderlich ein Handwerger sich ankauffete und seßhaftig machete, eins, zwey oder drey Jahre von den Oneribus publicis und Schazungen frengelassen werde.

Durch solche und dergleichen Mittel hoffeten wir, da durch Gottes Gnade Friede in Lande wehre, daß nicht allein deutsche herein könnten geziegelt werden, sondern auch das Landt wiederumb zur Bewerbung und Aufnahme komme.

Das in der Instruktion von Eur Agt. unz auch mandiret wirdt, daß wir in Allem moderate procediren sollen: Befinden wir es auch selbst in praesentia notwendig, und wird von unz also effectuirt.

Den letzten Punkt in der Instruktion betreffend, die böse und sonderlich bei den siebenbürgischen Em-pörungen geleisteten officia czlicher Magnaten in Ober Hungarn: da ist wol aus verloffenen Sachen genug-samh abzurnehmen, und nicht weniger mihr Basta son-derlich bewußt, daß mehr Wiederwertigkeit und Ver-hinderung von Ihnen beschehen, auch heimliche Rath-psflege gehalten worden, alz Ihnen Ihren Pflichten nach, damit sie Eur Agt. verbunden sind zurthuen ge-bührt hat. — Wie aber alle Sachen in Specis be-schaffen, können wir eigentlichen Grund nicht haben, sondern bedarf mehr Efkundigungen bey dehnen, mit welchen sie Ihre Praktiken geführet, und die izo in Eur Agt. Handen sein: Als der Gonzago damals Feld Obrister in Ober Hungarn sol mit Mari Paul den Kereki Janus-in Siebenbürgen zum Sigismundo geschiket haben, welcher nachmals abgefalleu und beim Sigismundo verblieben. Von diesem wir vermuttet, weil er aldort verblieben, daß er von vielen Prakti-ken und Heimlichkeiten gewußt haben muß, und weil der-selben anizo Gnade bittet, würde ohne Zweifel viel von ihm zu erfahren seyn.

So ist der Chakj anizo auch vorhanden, von wel-chem man vielleicht directe oder indirecte Nachrichtung bekommen könnte: Und würde nicht weniger der Sigis-mundus, so anizo draussen ist wan er davon (es ge-

schehe nun auch per directum vel indirectum) gefragt werde, am besten wissen, in einem und ßdem andern, Bericht zu thuen, darauf die anderen könnten examinirret werden: So wol auch der Segenij Miklosch welcher Eur Agt. treu gewest und nützlich gedienet, viel von diesen Sachen wissen. Wan er dan, zur Eur Agt. an dehroselben Hof verreisen wollen und vielleicht izo da sein mechte: Alß könnte von ihm Bericht eingezogen werden, und zweifelt uns nicht, Er nichts verborgen werde, doch muß in dehnun Sachen stille und in Geheimb procediret werden.

Weil auch die Oberhungarn, mit dehnen, so in partibus Hungariae, welche zuvore zur Siebenbürgen gehöret, gewohnet, Ihre meisten Praktiken müssen gehabt haben: So würde es wol auch in diesen einen großen Ausschlag geben, wen mit dem Solimi und andern, der Prozess durch den Directorem Causarum fürgenommen wirde: Darüber dan Eur Agt. den beyden hungrischen Kammern Bevehl tuhen kenton, und sonderlich wehre es gut, daß ein besonderer Director Causarum in Oberhungarn verordnet wirde, welcher die Prozess unverlengt ohne aufschub und Verschonung, mit einem und dem andern fortführte, wie auch Eur Agt. den Feld Obristen in Siebenbürgen und Ober Hungarn, daß sie nach Gelegenheit der Zeit und zuträgenden Fellen, hierin Aufachtung geben, und ferner Nachforschung theten, anbevehlen möchten.

Was mihr Basta etwa vom Ragozi fürkommen, alß man vor fünf Jahre Wardein succurriren sollen, habe ich zuvor kegen Hofe berichtet, darauf ich mich reserire. Es könnte aber in disen Sachen mit der Execution und scharschen Prozess, bis man sehge, wie dieses heurigen Jahres Feldzug ablaufen mechte, laviret werden: Und weil diese Sachen am meisten den obern Kreiß Hungarn, und die neulich von Siebenbürgen dazu incorporirte theil angehen, und dieselben Orte,

sonderlich wegen Wardein, und der Donationem aldort, viel wird zur verrichten und zu tractiren sein: Als könnte auch in disem die fernere inquisition dem Ober-hungarischen Wesen anhengig gemacht werden.

Und diß Allergnedigister Kayser und Herr, ha-ben Eur Agt. wir auf die unß mitgegebene Instruk-tion, nicht allein dessen, was wir uns erkundiget und verrichtet, sondern auch was (da es Eur Agt. gnädi-gisten in der Instruktion angedeuteten Willen und intent nachgehen sollte) unsere einfältige Meinung und Gut-achten sey, unterthenigist berichten sollen: Und wird meistes durch Eur Agt. eingesetzten Gubernator künftig nach und nach solches ins Werk zurbringen sein.

Weil aber aus diesem allen zursehen, daß der fürnehmste und notwendigste Punkt, die defension und Erhaltung dieses Landes sey, ohne welche alle Mühe, Arbeit, Unkosten und Erhebung des Landes vergebens, und zur demselben so große und schwere Unkosten, wie oben specificiret, gehören, daß sie von diesem Lande zur der Zeit, auch noch wol in drey oder vier Jahren, wen es gleich in Ruhe wehre, muhn zur bestendiger defension des Landes nicht werden vollkomlich zu er-heben sein sondern Eur Agt. zum Ansange, biß in die drey oder vier Tonnen Goldes, Ferlich, auch bei Friedenszeiten, zu geschweigen, was bey offenem Kriege, oder des Feindes anzuge wider diß Landt geschehen, würde, einblüssen müssen, und aus auch die große An-gelegenheit und Mangel an Geld bei diesem muhn so langwierigen Kriege, wol bewußt, und leicht (welches der Almechtige Got gnediglich verhüttten wolle) mit Verlust der bisher aufgewendeten Mühe und Un-kosten was unwiederbringliches beschehen könnte.

Allß habe ich Basta aus allen Umständen, so wir bey diesen Kriege teglich zu Handen gelaufen und nach lauffen als Eur Agt. treuer und verpflichteter diener, der auch in Eur Agt. Diensten zur sterben,

und sein Leben zur lassen jederzeit bereit, nach gedacht, wie etwa möchte ein sicherer und gewisser Weg', dar durch Eur Agt. gleichwol das Land Siebenbürgen bey dehro selben Devotion, ohne derselben Zurbuß, Unkosten und Gefahr erhilte, gefunden werde und habe denselben Weg, neulich ddto den 28ten Xbr. des verstrichenen Jahres, Eur Agt. durch meine Schreiben unterthenigist eröffent, auch hiebey noch ferner sub signo <sup>s</sup> beylegen wollen. \*)

Wan dan wir von Molart und Burghauß, auch die hoch wichtige dringende Ursachen und alle augenscheinliche Umstände wol erwogen: Alß fallen wir auch solchem des feld Obristen Fürschlage bey, und halten denselben rebus sic stantibus und wan nicht etwa ein Friede mit dem Türken geschlossen würde, vor den sichersten und Eur Agt. fürtreglichsten Weg: Und haben ferner alle drey auf solchen Fall zur Erhaltung Eur Agt. dignität und Hoheit auf folgende Conditiones und reseruata gedacht welche wir auch sub sig. ○ beigeleget.

Es steht aber dieses Alles bei Eur Kay. Agt. allergnedigsten Willen und Wolgefallen, was sie sich in einem und den andern entschließen und resolviren wollen: Allein weil die gefahr und des Feindes Anzug augenscheinlich und vor der Thier: So ist es hoch vonnöten, daß Eur Agt. nicht mit dehro Resolution viel weniger mit der Execution derselben verziehen. Über dieß aber, weil wie Eur Agt. wir zuvore auch geschrieben, zur Eur Agt. die Siebenbürgischen Stände, Ihre Gesandten hinanschicken, und sie sich ehstes tages auf den Weg machen werden, können wir doch ohne Maßgeben, Eur Agt. dieses anzudeuten nicht unterlassen, weil gleichwol alle Sachen in diesem Lande

\*) Fehlt.

schwierig und gefehrlich und alle in der Wage sein, und menniglich auf des Türkens Macht, Anzug und Aufgang des heurigen Feldzuges, ein Auge hat, ob es nicht zur besserer Standhaftigkeit des Volkes, und Landeserhaltung dienlich sein sollte, daß etwa die Gesandten, bis man sehge, wie es etwa mit dem heurigen Feldzuge ausginge, mit guten glimpflichen Worten, aufgehalten werden.

Und ferner weil bei Leistung der Confirmation Ihrer Privilegien, sie ohne Zweifel, einen Brief, dehn von Eur Agt gewesenen Comissarien, den Bischof Zuchay und Istwanffy dazumahlen, da Sigismundus zum erstenmahl das Landt abgetreten und nach Oppeln verreiset, erlanget haben, produziren werden, und dessen gleichfalls Konfirmation bieten mochten: Wir aber als Ich von Molart und Burglhaun vertreulich solchen Brief in der Hermanstadt, dahin sie ihn depoirt, und anizo zum Hinausnehmen wieder begehren zur lesen bekommen, und wir so viel daraus befinden, daß solcher Brief mediante juramento, so in Namen Eur Agt. von den damaligen Komissarien, Ihnen den Stenden geschehen, indistincte Confirmations aller ihrer Privilegien, und das alles nach hungrischem Branch, durch und mit hungrischen Räthen sollte Traktiret werden, und andere præjudicirliche Punkt mehr in sich helt: Alß wird auf solchen Brief wol acht zu geben sein, damit er nicht in genere oder in specie confirmiret werde, wie sie dan wel gewiß darumb bieten werden, dan das Land anizo gar mit anderer gelegenheit zur Eur Agt Handen kommen, auch da man demselben Briefe nachgehen sollte, die Regierung und Einkommen in Siebenbürgen, übel zur Eur Agt. authorilet und Nutz wirde können bestellet werden. Zum Beschlus, so können Eur Agt. wir auch unterthenigist unerinnert nicht lassen, daß vermöge der Instruktion diese unsere Relation nur auf das Landt Siebenbürgen

gerichtet. Weil aber in den partibus Hungariæ, alþ den Comitatibus Marmaros, Zilagh, mediocris Zolnak und Bihar, welche ob sie schon vorhin zu Siebenbürgen gehöret, doch albereit zu dem Oberhungarischen Kriege und Kammerstadt geschlagen, dieselben auch der Sigismundus, alþ er aus Schlesien wiederumb inþ Land kommen, nicht zur seinen Händen bekommen, und sonderlich wegen Bestellung des Obristen zur Wardein und Besetzung derselben Festung, Erhebung des Bergwerkes zu Nagibanya, und auf retraecler: und accordirung der donationen, so an Gütern und decimis von dem Bisthumb und Festung Wardein verwendet, auch Procedirung mit debnuen, so sich bei entstehender Empörung untreulich erzeuget, wie solches alles der Zipserischen Kammer am besten bekannt, hoch viel gelegen.

Alþ werden Eur Agt. auch durch absonderliche Komissionen und Auordnung sonderlich wegen Assecuration der Festung Wardein, wie wir dan zuvore auch durch Einschreiben ddto den 29 Decemb. negsthin, Eur Agt. unterthenigist entdecket, die Notdurft ohne unser Maßgeben gnedigist anordnen. Und weil gleich nach abgeschriebener dieser Relation wir gedachtes Brieses und der dabei vorhandenen Credentialen Abschrift überkommen haben wir dieselben auch sub num. 7 und 8 beigelegt.— Wie dan alles wie obgemeldet zur Eur Agt. gnedigisten Wollgefallen und Resolution gestellt ist. Eur Ray. Agt. unþ zu dehro Kayserlichen Gnaden unterthänigist empfehlendt. Datum Weizenburgk den 24. Febr. A. D. 1603.

Georgius Basta.

Hans von Molart.

Nikl. v. Burghausz.

Postscriptum.

Es sind zwar auch gewisse Personen deputiret, in die Comitatus, alda das Jurament von dehnen so bey der Zusambenkunfft nicht gewesen, sowol auch in die Stedte von den Gemeinen, und dan ins Zegkelland, von den Zegkeln abzunehmen und unterschreiben zur lassen. Weil aber außer von Zwei Comitibus und teils von Zegkeln, so beygeleget, die andern noch nicht die Juramenta eingestellet: So sollen dieselben hernach geschickt und dabei Relation gethan werden. Actum ut in Relatione.

---

## Beilage I.

### Articuli Saxonum.

Wohlgeborene gnädige Herrn und Patronen Euer G.  
sind unsere gehorsamste Dienste in gebührlicher Un-  
terthenigkeit jederzeit zuvor.

Nachdeßme Gnädige Herrn und Patronen, wir  
arme Sachsen alhier in Siebenbürger unter dem hun-  
grischen Regimente und Wallachischen Tirannischen  
Gubernation nuhn eine Zeitlang großen Schaden, Ab-  
bruch und Verderben, auch schier entlichen Untergang  
erlitten haben, beide an Privilegien, Gütern und Leu-  
ten, mit zuvor unerhörten Schätzungen, Betrug, Kauf-  
en, Morden und Brennen, an Geist- und Weltlichen  
Personen, und dehroselben altherkommenen Freiheiten  
dermaßen, daß nun eine gräuliche Wüsteuey vorhan-  
den, in welcher wir nicht leben können, es seye dan, daß  
die Röm. Kav. Agt. mit gotsehlichen großmilden und  
barmherzigen Augen allergnedigist, auf uns armes ge-  
plündertes und verterbtes Volk schauen, und mit son-  
derlichen Ergezungen und compensationibus ad respi-  
rationem, gleich wie unter den Füßen liegenden Na-  
tion, aufrichten, herfür laße heben und Labung aller-  
gnedigist verordnen: Welches allein durch Eur G.  
Commendation und väterliche Intercession, die weil nuhn  
Eur G. die Rebellschen in diesem Lande vom neuen  
subigiret und gezwungen unter Ihrer Gewalt, uns die  
wir bestendig und in der Trenheit verharret sein, kan  
impetrirt, und bey Ihrer Agt erhalten werden: dero-

wegen wir Euer G. zum höchsten bitten, Euer G. zum wollen aufs allergnädigste unsere Not, welche wir folgenderweise in ezliche Artikel geschlossen, ihrer Agt sein Willen fürzutragen, perpendiren, bedenken und bey Ihrer Agt helfen fördern: Welches wir umb Eure Gnaden, wie sich trenen Unterthanen geziemet und gebührt, mit allerley Diensten Willens sind zu beschulden

1. Und zum allerersten, die weil in vor allen Dingen, das Reich und Wort Gottes zu suchen ist, bitten und flehen wir, aufs aller demüttigste und Gehorsamste Ihre Agt. wegen der Religion Augustanæ Confessionis: welche auch von höchloblichsten Gedechtnuß Keyser Carolo 5. in imperio romano gewiß Order approbiret und paſſiret gelassen und von dannen auch hierher zur uns Sachsen deriviret, und allhier reif und steif gehalten worden, drumb nñhn Ihre Agt. obgedachte Augustanam Confessionem unserer sächſischer Nation ganz frey und ungehindert wolle lassen bleiben sambt allen Kirchen und Schulen, Item deren Einkommen, Pfrindeu, Zehnt, Erbschaften und dergleichen, Item daß auch die Priesterschafft, Superintendens, Decani und alle Pfarrer cum Domibus ipsorum pastoralibus ac omnibus antiquis juribus et pertinentiis, ganz und ohne Defect folle verbleiben, und in ihren Capitulis et Conuentibus ungehindert sein.

Der Komißarien Gutachten auf der Sachsen Artikel doch ohne eigenes Maßgeben.

Bei diesem Artikel wehren zu vermahnen daß sie bei der augsburgischen Confession verbleiben sollen, und nicht andere wiederwertige Religionen, als: Judaismum, Arianismum und Sabatismum, einreihen lassen, und, daß sie den katholischen wo die vorhanden, Ihr Exercitium Religionis las-

sen sollen, auch von keinen Aembtern und digniteten ausschließen: doch bleibt alles bei Eur Agt. weitern Wolgefallen.

2. Dennach das der Sachsen alte Privilegien von alten sehligen Kaysern Königen und Fürsten gegeben, und sonderlich von hochlöblicher gedechniß Kayser Ferdinando und Marimiliano konfirmiret, so allezeit dem Lande und Landsfürsten nicht schedlich sondern dienstlich und müzlich gewesen, darumb das alle Status und Ordines intra suos limites sein blieben und bleiben müssen, nur keiner den andern wieder sein Freythumb hat dörfen Gewaldt thuen, daß also die Sachsen pace et tranquillitate gaudentes haben zuegenommen an Geld und Gütern, daß sie dem Landsfürsten tempore necessitatis haben etwa fürstreken können, den gewöhnlichen Tribut auch desto frölicher geben mögen von ihrer Agt. in vigore erhalten werden und konfirmiret bitten wir Ihre Agt. aufs allerdemüttigste und unterthenigste:

Die Privilegia werden sie zeigen, und wird sonderlich rühmlich sein, Eur Agt. Vorfahren Privilegia zu konfirmiren. Aber bei solcher Confirmation ist fürnemblich zusehn, daß die Punkt so der teutschen Nation Gewerb und Handel erhalten und vermehren, vor andern in Acht genommen werden.

3. Dieweil auch von Altersher die Sachsen in dem Land, als ein Volk sich zuesamen inner zugehalten, gleichwol in gewisse Stül und Spannschaften distribuiret und abgeteilet sein, welche alle hier in die Hermannstadt gehöret haben, tanquam caput Saxonicae gentis, und zur gewissen terminis zuesammenkommen, auf des Bürgermeisters Edict tanquam primarii huius Civitatis, und also eine löbliche Universitaet, bis

auf diesen tag ist genennet worden, damit dem Lande viel ist gedient gewest, mit Gerichtshandlung über des Fürsten tribut dispensationibus: Bitten wir ganz unterthenigst Ihre Agt wolle solche uhralte löbl. Universitet der Sachsen nicht lassen zertrennet werden, sondern ob causas praedeclaratas zusammen bleiben lassen, auch die abtrünnig vermeilnen zu sein eum authoritate darzue zwingen, damit die ehrliche Gewohnheiten und gestifte Sitten der Sachsen nicht abkommen und eine barbaries daraus gerathen möge.

Ist nicht zue widerrathen, daß sie ein Corpus bleiben, auch die abtrünnigen wieder darzukommen und mit einand vermischen dürfen. Was aber ihre Conventus anlanget, könnten sie haben einen oder zwey Ordinarios im Jahre die Contributiones und anders zu dirigiren. Wan sie aber extraordinarios conventus halten wolten: Solle der Bürgermeister nicht anders die Convocation in seiner Macht haben, Er habe dan zuvore dem Gubernator die Ursachen angezeiget und Consenss erlangt.

4. Dieweil aber vermeilter Sächsischer Universitet unio, die Ursache am meisten dieses ist: daß die Sachsen sich nimmer haben mit frembten Nationen dörffen Vermischen, Bieten wir Ihr Agt. wollen auch hinfürro uns keine frembde Nation obtrudiren lassen, damit die Einigkeit bleibe wie daher.

Ist im vorigen schon erlediget und bleibt billich unter den Sachsen die teutsche Nation allein: könnte auch wo etwa Hungarn oder frembde eingrissen Ordnung gemacht werden, daß künftig keine mehr angenommen würden, und die alten verblieben, so lange sie lebten, ihre Kinder aber in teutscher Sprache erziegen, wie auch, wo etwa

abusus eingerissen, die Recht und Stadtbücher wieder tentsch gehalten, auch wo anizo etwa hun-  
garische Priester wehren, mit teutschen dieselben wieder besetzt werden,

5. Dieweil auch ein sehr schedlicher Einriß und innovatio des Zehnts wegen tempore Stephani Báthory zwischen den Sachsen ist geschehen, das eine Quarta wieder die alte libertet ist von der Kirchen abgerissen, und dem Adel zur grossen Mizbranch zugezogen, und dem armen Bauerswolt in Ihren Feldarbeiten sehr beschwerlich und seumlich gewesen, dan der Zehntner ist dem Volke tag und Nacht auf den Halse gelegen, daßelbige geschezet, gepfendet, die Pferde der armen Leute gemizbraucht mit hin und wieder Postiren, wegen bestellen, oportuno et importuno tempore also daß viel Roß zu Tode abgetrieben sein worden: Pieten die armen Sachsen daß Ihre Algt. solchen abusum und unertraglich schedlich Doch allergnedigist wolle abrogiren und abschaffen, damit der Zehnt wiederumb an die Kirche gebracht werde, die armen Leut auch Ruhe haben, damit beide Priester und Bauern in ihren alten Freytungen, von christlichen Kaysern, Königen und Fürsten gegeben, mögen Got loben und Ihrer Algt. in andern Wege dienen.

Die Quarta des Zehnts ist von Eme Algt. aren-diret und tregt gar ein großes, kan übel anizo wegen Proviantirung der Grenzen und des Kriegs-volkes damit dispensiret werden: Es wehre dan, daß sie mit einer Summe Geldt oder Getreide welches auf die Grenze gebrauchet werde solche ablöseten.

Der Abusus aber, das die Edelleute dieselbe arendiren und zur Ihrem Nutz importuni sein, kan wol abgestellet werden, und solche Quarta

mit guter Ordnung zue Eur Agt. und der Grenze  
Nuz gebraucht werden.

6. Neben diesem ist auch ein ander tirannisch Miszbrauch aufkommen vom Adel mit Postiren, in Begreifung des armen Pauervolkes Pferde, alenthalben in den teutschen Dorfern, des gleichen auch Furwagen Auftriebung, in welchem Postiren und Fuhrdarreichung nicht allein Roß und Wagen abgetrieben, und verterhet worden, sondern auch gar außen bleiben, zu merklichem Schaden dem armen Pauervolk. Pieten derhalben Eur Agt. solches auch allergnedigist abzuschaffen. Zu diesem hat der Adel dieses auch in eine Gewohnheit bracht, daß sie sambt ihren Dienern, in Hin und Wiederreisen in Dörfern, von einer Stadt zu andern, da sie dan überal Kuchel aufschlagen, frey essen und trinken haben, mit Ihrer Gewaldt Ihre Roß mit freyem Futter anshalten nach Wollust und ihrem Gefallen: Ja daß armie Volk darneben schelten und schlagen, und sonstien grossen Mutwillen üben. Pieten die armen Sachsen Ihre Agt. wollen mit ernsten edicto diesen Miszbrauch auch allergnedigist wehren und dieselben abschaffen.

Die Sachsen sind schuldig die Post und Fuhrten zu halten: Ist aber nicht ohne daß sie der Adel undt Kriegsvolk unter solchem Scheine sehr geplaget und ausgezehret: derowegen dan in alle Wege (sollen sie sich wieder erhohlen) solches abzuschaffen und künftig menniglich umb sein Geldt in Wirtshäusern zu zehren anzordnen; die Posten aber und die Fuhrten sind sie schuldig zu halten, es wehre dann daß sie solche Tzlich mit einem Geldte ablöseten, davon richtige Posten könnten gehalten werden, welches den auch der beste Weg zur Abstellung des abusus wehre.

7. Es hat der Adel auch angesangen die Landtage in Sachsischen Stedten zuehalten, zu grosem Schaden und Verlust der eigenen Proviant der Stedte da sie vom Adel sambt ihren Dienern, alles umsonst nehmen, und keine Bezahlung darreichen, Solches wollen Ihre Algt. auch allergnedigist abschaffen.

Eur Algt stellen billich die Landtage an, wo sie wollen doch weil die meiste Beschwehr daher kommt, daß der Adel alles umsonst von den Bürgern haben und vor die Zehrung keine Zahlung tuhen will: Alß wehre wie sonst branchlich, daß ein Jeder um sein Geldt lebete anzuordnen.

8. Der große und unersetliche tirann Michael Weida hat die armen Sachsen am Geldt und Gewelbs güttern dermassen beschäzt und ausgesogen, daß nur der Schuldeurest thut 44,000 fr. Pieten Ihre Algt. ganz untertheinigist, daß ihre Algt. auß den Salzkammern oder sonst Einkommen allergnedigist wollen Verordnung tuhn, daß solcher Rest möge der armen teutschen Nation bezahlt werden.

Es soll der Michael Weida von den Sachsen in kurzer Zeit 330,000 fr. und der Kardinal auch eine Summe genommen haben: Weil aber die Einkommen ohne diß wenig, und zur defension des Landes gebraucht muß werden: Alß sind sie hierin zur gedult zuermahnien: Gute und friedliche Zeit unter Eur Algt. Regiment wirde alles ersezzen und einbringen.

9. Nachdem auch die Sächsischen dörffer sehr verbrent sein, und große Wüstenen alenthalben vorhanden, und die Gewerbschaft lange stille gestanden, kein Jahrmark in langer Zeit gehalten worden, darumb

dau die Sachsen alenthalben verarmt sein: Pieten wir Ihre Agt. wolle die Zins taren egliche Jahr erlassen, bis das arme Volk sich respiriren und sich erlaben und darnach Ihrer Agt. desto besser dienen mögen.

Die Verwüstung und Verödung des Landes ist allso gewiž, wie sie melden, und erbermlich anzusehen. Weil aber die tare nicht hoch und Geldt von Nöten: So sind sie zuermahnen, solche geduldig zureichen.

10. Wir haben Ihrer Agt. aufs allerdemüttigste anmelden wollen, daß die Bathoryſche Familia in Juribus possessionarijs so dem Fürsten haben zugehört, Item was an die Kuchel gen Hof gedienet hat, das alles hin und wieder ist verschenket worden, und zerteilet, daß darnach die armen Sachsen an die Kron dienende desto herter sind bebürdet worden, und alles was man gen Hofe bedurfft hat, und zuvor aus gemelten Juribus possessionarijs et praedijs Principium hat können genommen werden, zur Kuchel haben schaffen und zueführren müssen: Pieten Ihre Agt. Wolfe solches wieder zurücknehmen und dahin ordnen, da es von fehligen Fürsten hin ist verordnet gewesen.

Nicht ohne ist es daß der Fürst und Adel die Zehrung auf die Sachsen sehr geführet haben derthalben auch wenig Einkommen von Ihnen gehabt, könnte bei izigem Elendt in solchen dispensiret werden: Jedoch könnten sie etwa vom frank eine Kontribution dafür geben,

11. Es ist auch ein grosser mißbrauch bei dem Fürsten Sigismundo eingerissen, daß die schweren Fuhren so aus Zegkel Landt kommen, die armen Sachsen

damit sein bebürdet worden, dan die graffschaften der Zegkel auch sein getrennet, und von mehrgedachten Sigismundo Fürsten die besten dörffer abgezwaket worden, und den Edellen ten verschenket, daß also die armen Sachsen in Reisen bis auf Weissenburgk überans grossen Verlust, beides an Gütern und den Rossen haben erlitten: Pieten wir Ir Agt. wolle diß auch allergnedigist in die alte Ordnung redigiren und bringen lassen,

Mit den Fuhren wie sie von den Sachsen und Zegkeln sollen geleistet werden, ist eine gute und Ihnen ertregliche Ordnung zu machen von nöten: Welches dan künftig ein Gubernator thun könnte.

### Pro Civitate Cibiniana.

Hermanstadt, von Hermann Sächsischen Duee fundiret und allezeit vor Metropolin gehalten, liegt an solchen Ort und situ, daß sie mit dem durchfliessenden Wasser Cibinium genandt, der berühmten Stadt Augusta zu vergleichen, mit der Circumferenee aber der hochlöblichen Stadt Wien, dan auch Keyser Ferdinandus hochlöblichster Gedechtnuß, diese Stadt mit Schnierlen hat abmessen lassen, und als dan sich befunden hat, daß die Ringmauer umb ezzliche Klaftern weiter ist alß der Stadt Wien, und obgedachte Agt. an dieser Stadt solchen großen Gefallen gehabt, daß sie außerhalb der Ringmauer welche alifränkisch sehr dünne und nur mit kleinen türmen bewahret, darauf nur Armburst, Handröhre und hagken zur Beschützung gebrauchet, drey dñe Wahl, zum Teil mit Erde, zum teil mit fürgezogener mauer, etwa den dritten teil der Stadt, und mit vier erdenen Pastayen umbfaugen und muniren lassen hat, welcher Pastayen zwe seider

der Zeit mit einer Mauer die Bürgerschafft hat lassen umbsaugen, bleiben noch zweo erdene Pastayen, und ein Wahl mit Ringmauern zu befestigen, welches großer mangel und viel kosten kan, welches sich über der Stadt Vermögen aussstreket: Weiter mangeln noch fünf Wahle und drei Pasteyen rund herumb zu bauen zu Entsezung der Stadt wieder große Geschize zur Zeit der Belagerung, dan obschon Teiche und geweßter an ezlichen Orten umb die Stadt herumb vorhanden, welche dem Feinde den Zutritt wehren: Jedoch so kan solch Teichwasser abgelassen werden, und Winterszeit gefrieret alles zu, und gilt nicht viel wider Belagerung und großes Geschize des Feindes, allein nur wieder Verenning, alsz dan geschehen zur Zeit Johannis primi, da diese Stadt sieben ganze Jahr sich treulich und ritterlich gewehret, pro nomine Sermi Imperatoris Ferdinandi, also in diesem vergangenen Jahre vom September an des 1601. bis in den Julium des 1602 Jahres. \*)

Die Hermanstadt belangendt ist nicht ohne, was sie schreiben, und ist eine schöne feste Stadt: Wie aber dieselbige zu befestigen, gehöret Geldt und weiter recht darzue, welches künftiger Zeit kann geben: Und könne wol eine solche Stadt das Land eine Zeit aufthalten.

12. Auch ist ein großer Mangel an großen Geschütz auf Pasteyen und Wahl, dan die hungrische obrigkeit östermal von der Stadt weg haben nehmen lassen etliche Stüke, ia auch in die Wallachen hineingeschicket, und darnach keinnmal wiederumb zurückgestellt, wie oft solcher unserer Munition begehret und ab-

---

\*) In einem Fragmente des ev. Kapit. Archivs in Hermannstadt steht Sept. 1602 bis Juli 1603.

gefördert worden: Und wiewol ezliche Stücklein vorhanden, nicht gar weit von der Stadt mit der Kugel reichen über die Teiche und Gärten, und derhalben die Bürgerschaft, dieserzeit auch den gemauerlen Galgen, zur Schutzwehr, anstatt eines Blochhauses gebrauchen muß, damit auf demselben Orte mit dem Doppelhagken etwas weiter hinaus ins Feldt gereichtet, und der Feind besser und weiter arciret möchte werden anstatt der langen Schlangen oder langen Garthaunen: Suppliciret derhalben die ganze Bürgerschaft Ihrer Algt. umb allergnädigste Verordnung guter Munition, auf gut geordnete und formirete Pasteyen, damit die Stadt, wenn auch eine starke Belagerung sich antrefse, möge den Feind wegwehren, sich eine Zeit lang beschützen, bis das irgends her gute Entsezung komme.

13. Das Proviandt und Getraide, hat der Michael Weida von der Stadt auch am besten teil aus gefördert, und abermal in etlich Feldlager, nicht weit von der Stadt, dermassen ausgespendet ist worden, das die Proviandthäuser mehrentheils geleert sein: Solchen Mangel zu resarciren: Wolle Eur Algt. das Salzhal auf der Salzburgk, und das Zwanzigst bei der Stadt allhier aufs allergnädigste vergönnen, und die Stadt damit begnaden, auf das die Bürgerschafft der Stadt viribus aliquanto recuperatis, Ihrer Algt. desto nuzlicher dienen möge, Pieten Ihre Algt. aufs allerdemüttigste.

Das Salzbergwerk ist um 6000 Tal. vermittet, die Decimas halten sie um 100 Taler: Kan bei diesem großen Geldmangel übel was hierin dispensiret werden. Meliora tempora werden Ihnen alles einbringen.

14. Dieweil dan nun diese Stadt zweimal dem

hochlöblichen Hause Oesterreich fidelitatem geleistet hat, wie obgemeldet, der Zeit Ihrer Agt. Grossvater Ferdinandi hochlöblicher Gedächtnis, ganzer sieben Jahr lang, mit grossen merklichen Schaden und ißt regierender Rey. Agt. bis in das zehnde Monat: Wolle Ihre Agt. diese Stadt mit etlichen gratijs und munificentijs gnädigist bedenken.

Die Begnadigungen die sie begehrten werden sie zu nennen wissen: Wie aber die Saren zu privilegiren, haben wir in unserer Relation ange deutet.

15. Es ist auch das Zement, so a memoria hominum allhier in der Hermanstadt gewesen ist, von den hungarischen Fürsten anderswohin transferiret worden, zum merklichen großen Schaden der Bürgerschaft: Pieten Ihre Agt, wolle uns aufs allergnädigste wiederumb damit versehen und ad pristinum locum bringen lassen.

Das Zement ist ein Regal Eur Agt. zuständig, wir haben es Ihnen angeboten zur arendiren, haben sich aber nicht darumb annehmen wollen. Unter desz ist es bis auf Eur Agt. Wohlgefallen zu Klausenburg Peter Fielstichen arendiret worden. Künftig können es Eur Agt, transferiren wohin sie wollen.

16. Bei Gotsehligen Fürsten ist der Brauch gewesen, daß wan sie in die Stadt sind eingezogen, haben sie aufs höchste 200 Personen mit sich gehabt, welche aus ihrer eigenen Besoldung gelebet und gezehret haben, den Fürsten aber hat man drey Tage über die Tafel freigehalten und nicht lenger. Darnach aber ist es bei den Bathorischen, sonderlich beim

Fürsten Sigismundo in solchen Mißbrauch kommen, daß wen er in die Stadt ist eingekehret, nicht zwey sondern etlich hundert und einen großen Haufen Adel darzue mit sich gehabt, etliche haben schier soviel Ge- sinde gehabt, als der Fürst selber, man hat sie alle müssen in freyer Kost halten, haben darneben großen Mutwillen getrieben, Welches die Städte zum Teil auch sehr arm gemacht hat: Solches pieten wir Eur Algt. wolle es auch aufs quedigste abschaffen.

Ist nicht ohne, daß sie mit dem Einlagern des Fürstens und des Adels sind beschwehret worden. Und weil Eur Algt. dessen sich nicht gebraucht, werden sie verschonet sein: Doch darhin zu sehen daß nicht etwa in künftig ein Gubernator sich dessen anmasse: dan wan solches nicht wehre, werden sie zunehmen, und Eur Algt. zu Frieden und Kriegszeiten mehr kontribuiren können.

17. Es hat der Rhat dieser Stadt von Alters her die Macht gehabt, alwege aus des Rhats Mit- tung einen Geschwornen auf die Spannschaft auszu- senden, die Diebe, Mörder und dergleichen böse Bu- ben auf Königsboden zu fangen, Tagen, persequiren, auch nach Verschuldung zu straffen: Auf Edelerden aber und in Fogarascher Gebiet hat man das nicht thun dörffen, darumb die Diebe, Mörder und Rauber, sein nur gesterket worden, und den Sachsen überaus großen Schaden sonderlich die Fogarascher Lender ge- than, und niemand hat Ihnen dörffen nachiagen, son- dern hat den Schaden müssen tragen: Pieten Ihre Algt. aufs demütigste, die wollen solches aufs aller- quedigste reformiren, damit beide die Edelörter und Fogarascher in Ihren Schranken bleiben, und nicht in Ihren Mutwillen hinsort fortfahren, bei Straße wie sie es verdienen.

Die Räuberey ist in dem Lande groß. und könnte wol den Malefiz Personen nach zuüagen, der Her- manstadt freygelassen werden, doch gegen Neverß, und auf Eur Agt. Wolgefalleu. Es wirde aber solchen gerathen, wen der Landfriede und gute Federordnung wie in andern Eur Agt. Landen, alsz Öesterreich und Schlesien, auch alhier angerichtet wirde, welches dan eines Gubernators Ambt, und alles auf Eur Agt. fernere gnedigster Resolution steht.

---

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical  
Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1851

Band/Volume: [04](#)

Autor(en)/Author(s): anonym?

Artikel/Article: [Relation 86-126](#)